

**Durchführungsbestimmungen
zur
Ordnung für das Zuchtwesen des Club für den Mops
„Zuchtstrategien“ (vgl. § 14 der ZO)**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Nr. 1 Allgemeines	1
Nr. 2 Zuchtzulassung	1
Nr. 3 Genetische Vielfalt	2
Nr. 4 Patella-Luxation	2
Nr. 5 Erfassung „genetischer Fingerabdruck“ (DNA-Status) –Blutbank	2
Nr. 6 Gesundheitsuntersuchungen allgemein	3
Nr. 7 BOAS Test nach Cambridge Testverfahren	3
Nr. 8 PDE –Screening	3
Nr. 9 Dok Augenuntersuchung	3
Nr. 10 Verpaarungswiederholung	4
Nr. 11 Zuchthund aus nicht kontrollierter Zucht	4
Nr. 12 Ermächtigung für den Vorstand	4
Nr. 13 Schlussbestimmungen	4

Nr. 1 Allgemeines

Im Interesse insbesondere der Gesunderhaltung und dem Bestreben für eine rassetypische Vielfalt der Rasse Mops bedarf es bestimmter Zuchtregeln.

Nr. 2 Zuchtzulassung

Es darf nur mit zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden. Die einzelnen Bedingungen sind in der Zuchtordnung und in den Durchführungsbestimmungen „Zuchtzulassung“ festgelegt.

Nr. 3 Genetische Vielfalt

(1)

Zum Erhalt einer genetischen Vielfalt sollte darauf geachtet werden, dass der Inzuchtkoeffizient der angestrebten Verpaarung möglichst gering ist.

(2)

Als Leitlinie gilt, es sollte auf der Ahnentafel des Welpen kein Vorfahre des Hundes bei den ersten drei Generationen doppelt erscheinen. Andernfalls sollte eine solch angestrebte Verpaarung mit der Zuchtleitung erörtert werden.

(3)

Paarungen von Verwandten 1. Grades –Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

Nr. 4 Patella –Luxation

(1)

Der Begriff „Patella –Luxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.

(2)

Zur Zucht werden nur Hunde mit einem Patella-Befund 0 (frei) zugelassen. Hunde, die bei der Patella-Luxation einen Grad 1 aufweisen, können mit Ausnahmegenehmigung zur Zucht zugelassen werden, wenn sie Voraussetzungen zur Teilnahme am Projekt 2.0 erfüllen. Hunde, die einen schlechteren Grad aufweisen, sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen. Eine Verpaarung von PL Grad 1 ist nur mit Partnern, die Grad 0 aufweisen zulässig.

Nr. 5 Erfassung „genetischer Fingerabdruck“ (DNA-Status) -Blutbank

(a)

Alle im CfdM in der Zucht teilnehmenden Hunde müssen mit ihrem DNA-Status in einer Datenbank erfasst werden. Die Erfassung (Untersuchung) soll immer nach dem internationalen Standard erfolgen.

(b)

Für eventuell zukünftig erforderlich werdende -genetische -Untersuchungen legt der CfdM in Zusammenarbeit mit einem anerkannten Institut eine Blutdatenbank an. Aus diesem Grund sind von allen zuchtzugelassenen Hunden Blutproben einzulagern.

Nr. 6 Gesundheitsuntersuchungen –allgemein –

Grundsätzlich sollen Verdachtsdiagnosen hinsichtlich einzelner Krankheitsmerkmale aufgegriffen werden. Bevor es zu irgendwelchen Regelungen bzw. Festlegungen kommen darf, muss möglichst gemeinsam mit wissenschaftlicher Beratung eine Programm festgelegt werden, wie mit dem jeweiligen Problem umzugehen ist.

Hierbei sollte entsprechend des „sog. Drei-Phasen-Modells“ vorgegangen werden:

<i>Phase 1</i>	<i>Erfassung erforderlicher Daten</i>
<i>Phase 2</i>	<i>Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung.</i>
<i>Phase 3</i>	<i>Konsequenzen Auswirkungen auf die Zuchtstrategie oder Einstellung</i>

Die Vorgehensweise muss immer die Gesamtsituation der Rasse in Betracht ziehen.

Nr. 7 BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS)

1. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die ein Ergebnis Grad 0 bis 2 aufweisen. Hunde, die mit Grad 3 befundet wurden, sind grundsätzlich zuchtuntauglich.
2. Hunde mit Grad 2 dürfen nur mit Grad 1 oder 0 verpaart werden. In Ausnahmefällen kann für einen Hund mit Grad 2 eine Ausnahmegenehmigung zur Verpaarung mit Grad 2 erteilt werden. Grad 3 ist grundsätzlich aus der Zucht ausgeschlossen.
3. Die Untersuchungen auf ein mögliches Atemwegssyndrom, eine pathologisch auffällige Nasenfalte und einer Stenose der Nasenlöcher werden im Rahmen des BOAS-Test nach dem Cambridge Testverfahren Respiratory Function Grading Scheme (RFGS) von einem dafür zugelassenen Tierarzt durchgeführt und auf einem von Cambridge herausgegebenen Formular protokolliert. Dieses Formular ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung.

Nr. 8 Screening Pug Dog Encephalitis (PDE)

Zur Zucht zugelassene Hunde müssen einen DNA-Test für den Risikofaktor PDE vorweisen. Doppelträger (reinerbig S/S) werden nicht zur Zucht zugelassen. Ist ein Zuchthund Träger (S/N) für diese Genmutation darf er nur mit einem freien Hund gepaart werden.

Nr. 9 Augenuntersuchung nach DOK (vorläufig bis 2027 im Monitoring)

Im Rahmen der Zuchtzulassung ist die Vorsorgeuntersuchung auf erbliche Augenuntersuchung vorgeschrieben. Insbesondere mit Schwerpunkt auf den Tränenkanal, innenwachsende Wimpern, eingerolltes Lid und extrem hervorstehende Augäpfel.

Nr. 10 Verpaarungswiederholung

Eine Verpaarungswiederholung sollte nur dann vorgenommen werden, wenn ausreichende Erkenntnisse aus dem ersten Wurf vorliegen. Eine Verpaarungswiederholung ist nur einmal möglich.

Nr. 11 Zuchthund aus nicht kontrollierter Zucht

Stellt sich bei der Nachzuchtkontrolle dieser Verpaarung heraus, dass es fraglich ist, ob es sich genetisch bei dem Hund mit Registerpapieren um einen reinrassigen Mops handelt, kann dieser Hund keine weitere Zuchtzulassung erhalten. Dies gilt auch, wenn sich dies erst bei einer weiteren Verpaarung herausstellen sollte.

Nr. 12 Ermächtigung für den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Durchführungsbestimmungen bei Bedarf nach Anhörung oder auf Antrag des Zuchtausschusses zu ändern oder zu ergänzen. Für die endgültige Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Nr. 13 Schlussbestimmungen

(1)

Sollte eine Festlegung in diesen Durchführungsbestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Diese (ersten) Durchführungsbestimmungen wurden auf der ersten Mitgliederversammlung am 02. November 2013 in Titisee-Neustadt beschlossen und durch den Beschluss des Vorstandes vom 26. September 2014 geändert. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Zuchtstrategie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2015 gemäß § 12 Absatz 10 e der Satzung; geändert wurden: Nr. 4 Abs. 2 und Nr. 7. Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung zum 10.10.2015 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. April 2019. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. September 2019. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2022. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2024. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.